OESTERREICHISCHE
BANKNOTEN- UND
SICHERHEITSDRUCK
GMBH

Restriktiv

Bundes Public Corporate Governance Bericht der Österreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck G.m.b.H. (OEBS)

für das Geschäftsjahr 2022

Februar 2023

Inhalt

1 Präambel 3
2 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen 3
2.1 Erklärung 3
2.2 Anmerkungen bzw. Abweichungen 4
3 Organe der OEBS 4
3.1 Darstellung der Geschäftsführung 4
3.1.1 Aufteilung der Verantwortungsbereiche 4
3.1.2 Zustimmungspflichtige Geschäfte 6
3.1.3 Mitgliedschaften der Geschäftsführer 10
3.1.4 Bezüge der Geschäftsführer 11
3.2 Darstellung des Aufsichtsrats 11
3.3 D&O Versicherung 12
4 Berücksichtigung von Genderaspekten 13
5 Angaben über die externe Evaluierung 13

OESTERREICHISCHE
BANKNOTEN- UND
SICHERHEITSDRUCK
GMBH

1 Präambel

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) mit dem Ziel beschlossen, die Unternehmensführung und -überwachung von Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitseigentümer die Republik Österreich ist, transparenter und nachvollziehbarer zu machen. Der B-PCGK wurde seitens des Bundeskanzleramtes einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden im novellierten B-PCGK 2017 aufgenommen.

Der vorliegende B-PCGK Bericht basiert auf der aktuell gültigen Fassung des B-PCGK 2017. Diese ist unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:50217551-774e-4bbb-b355-1bbbf549d9fe/B-PCGK_Endfassung%202017.pdf abrufbar.

2 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

2.1 Erklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der OEBS bekennen sich zu den Grundsätzen des Bundes Public Corporate Governance Kodex und erklären, dass im Jahr 2022 den verpflichtenden Regeln und Empfehlungen des B-PCGK 2017 entsprochen wurde und „Comply or Explain" Regeln eingehalten oder andernfalls Abweichungen von diesen Regeln im Nachfolgenden erklärt sind.

2.2 Anmerkungen bzw. Abweichungen

Zu folgenden Punkten des Bundes Public Corporate Governance Kodex bestehen Anmerkungen / Abweichungen:

a. 11.2.1.2.: Der Frauenanteil im Aufsichtsrat als Vertretung der Kapitalseite beträgt 25%, inklusive der vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder 16,6%.

b. 14.2.6.: Der geprüfte Jahresabschluss 2021 wurde nach interner Prozessklärung per 12.01.2023 an den Rechnungshof übermittelt.

3 Organe der OEBS

3.1 Darstellung der Geschäftsführung

Namen und Geburtsjahre der Mitglieder der Geschäftsführer sowie Datum der Erstbestellung als Geschäftsführer und Ende der laufenden Funktionsperiode:

Name, Geb. Datum	Funktion	bestellt seit	bestellt bis
DI Norbert Feist (1965)	technischer Geschäftsführer	01.10.2012	30.09.2027
Ing. Mag. Stefan Pollak (1969)	kaufmännischer Geschäftsführer	01.04.2021	31.03.2026

3.1.1 Aufteilung der Verantwortungsbereiche

(1) Gemeinsame Geschäftsführungsangelegenheiten:

a. Berichte an den Aufsichtsrat und an die Generalversammlung, insbesondere zustimmungspflichtige Geschäfte

b. Wesentliche Fragen der Geschäftspolitik und Unternehmungsführung, insbesondere wesentliche organisatorische und strukturelle Veränderungen im Gesamtunternehmen

c. Wesentliche Fragen der Planung, insbesondere der Investitions- und Finanzplanung.

d. Jahresabschluss und Geschäftsbericht

e. Wesentliche Fragen der Personalpolitik wie zB Sozialgestionierung und disziplinäre Angelegenheiten sowie Fragen des Arbeits- und Tarifrechtes

f. Interne Revision

g. Rechtsangelegenheiten inkl. Versicherungsmanagement sowie Angelegenheiten der Corporate Governance und Compliance

h. Beteiligungsangelegenheiten

i. Öffentlichkeitsarbeit

j. Vertretung der OeBS in internationalen Organisationen, wobei die konkrete Vertretungshandlung (allenfalls auch nur durch einen Vertreter der OeBS) einvernehmlich festzulegen ist

k. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht einem Geschäftsführer zur alleinigen Behandlung im Geschäftsverteilungsplan zugewiesen wurden

(2) Agenden des kaufmännischen Geschäftsführers:

a. Finanz- und Rechnungswesen

b. Controlling

c. Personalverwaltung und Administration

d. Wertesicherheit

e. Logistik

f. Prozessmanagement und IT

g. Gebäudeangelegenheiten inklusive Sicherheitstechnik

(3) Agenden des technischen Geschäftsführers:

a. Banknotenproduktion

b. Technische Produkte und Dienstleistungen

c. Sales Administration

d. Forschung und Entwicklung

e. Technische Ausrüstung, Betriebstechnik und Instandhaltung

f. Qualitätsmanagement, ISO

g. Gewerberechtliche Angelegenheiten und Sonderdienste (Arbeitssicherheit, Brandschutz, Abfall)

h. Einkauf

3.1.2 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Geschäfte und Maßnahmen, zu welchen die Geschäftsleitung nach der Geschäftsordnung für Geschäftsführer die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat, sind:

a. Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.

b. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB), die Aufstockung und Reduktion von bestehenden Beteiligungen, die Einräumung, Ausübung, Nichtausübung von Optionen zum Erwerb oder zur Veräußerung bzw Aufstockung oder Reduktion von Beteiligungen, ferner der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; weiters die Gründung von Tochtergesellschaften und der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung von Syndikatsverträgen durch die OeBS.

c. Die Errichtung von Vereinen, Stiftungen und vergleichbaren SPVs (special purpose vehicles) und der Beitritt zu derartigen Einrichtungen, ausgenommen der Beitritt zu Vereinen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.

d. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung vergleichbarer (grundbücherlicher) Rechte (zB Baurecht).

e. Die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen.

f. Die Beschlussfassung des Budgets: Zumindest drei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, jedenfalls aber spätestens 14 Tage vor der Aufsichtsratssitzung, in der das Budget beschlossen wird, haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat ein Budget für das folgende Geschäftsjahr, zumindest bestehend aus Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Personalplan zur Genehmigung vorzulegen.

g. Investitionen einschließlich planbarer Instandhaltungen, soweit sie nicht bereits im Budget inhaltlich und betragsmäßig bewilligt wurden, die im Einzelfall den Wert von EUR 50.000 und insgesamt EUR 250.000 in einem Geschäftsjahr übersteigen;

Teilinvestitionen aus einem Gesamtprojekt werden zusammengerechnet. Unplanbare, dringliche Reparaturen ohne Vorsorge im Budget sind dem Aufsichtsrat ab EUR 50.000 im Einzelfall in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zu berichten.

h. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Krediten sowie vergleichbarer Finanzierungsgestaltungen (zB Finanzierungsleasing), soweit sie nicht bereits im Budget inhaltlich und betragsmäßig bewilligt wurden, die im Einzelfall EUR 100.000 oder insgesamt EUR 500.000 in einem Geschäftsjahr übersteigen.

i. Die Gewährung von Darlehen sowie die Einräumung von Krediten (auch im Wege von Anleihen), die im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 7.500 übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören. An Geschäftsführer und leitende Angestellte, sowie an jeweils deren Kinder und Ehepartner sowie Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt dürfen keine Kredite (einschließlich Gehaltsvorschüsse und sonstigen vergleichbaren geldwerten Leistungen) durch die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft erteilt werden. Die Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Ehepartner und Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt sowie Kinder durch die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft ist ebenfalls nicht zulässig. An von der Arbeitnehmervertretung in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder kann jedoch ein Kredit in Form eines Bezugsvorschusses zu den für die übrigen Mitarbeiter des Unternehmens geltenden Konditionen gewährt werden.

j. Die Übernahme von Haftungen, Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen und vergleichbaren Gestaltungen für Dritte, soweit sie nicht bereits im Budget inhaltlich und betragsmäßig bewilligt wurden, die im Einzelfall eine Belastung von einem Betrag von EUR 10.000 erreichen oder insgesamt über EUR 50.000 in einem Geschäftsjahr hinausgehen, außer es wird ein gesondertes Pouvoir genehmigt. Die Abgabe von Bietergarantien zur Auftragserlangung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn diese im Einzelfall einen Betrag von EUR 400.000 oder im Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von EUR 500.000 erreichen, wobei ein neuer Rahmen vom Aufsichtsrat genehmigt werden kann.

k. Die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten, weiters die Auslagerung von wesentlichen Unternehmensteilen.

l. Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte iSd. § 80 AktG und von Grundsätzen zu Sozialleistungen und diesbezüglicher Betriebsvereinbarungen. Weiters die Ausgestaltung von Grundsätzen für variable Remunerationen und sonstige Prämiensysteme, welche an betriebswirtschaftliche Kennzahlen anknüpfen sollen. Weiters die Gewährung von

Sondereinzelprämien an Mitarbeiter (inkl. überlassene Mitarbeiter), soweit sie einen Monatsbezug im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen. Sonstige Betriebsvereinbarungen sind dem Aufsichtsrat vor deren Abschluss zur Kenntnis zu bringen.

m. Die Aufbauorganisation der Gesellschaft samt den dafür vorgesehenen zu besetzenden Führungspositionen.

n. Der Abschluss von Dienstverträgen, sofern der (fixe und allfällig gewährte variable) Bruttobezug EUR 95.000 p.a. übersteigt, sowie die Gewährung von Gehaltserhöhungen (außer Erhöhungen im Rahmen des Kollektivvertrags) bei bestehenden Dienstverträgen, bei denen diese Jahressumme überschritten wird bzw. bereits überschritten ist; geldwerte Vorteile, soweit sie nicht allen Mitarbeitern eingeräumt werden, wie insb. Dienstautos, werden in diesen Betrag eingerechnet, nicht jedoch Diensterfindungsvergütungen, wenn sie auf Basis der OeBS-internen generellen Regelungen für Diensterfindungsvergütungen gezahlt werden. Weiters der Abschluss von Personalüberlassungsverträgen, durch welche die Gesellschaft einen Dienstnehmer übernimmt, der für die Gesellschaft eine Belastung von mehr als EUR 95.000 p.a. bewirkt. Dies gilt auch für Konsulentenverträge mit ehemaligen Mitarbeitern oder Organmitgliedern der Gesellschaft bzw Unternehmen des OeNB-Konzerns, die für die Gesellschaft eine Belastung von mehr als EUR 25.000 p.a. mit sich bringen.

o. Die Antragsstellung zwecks Gewährung von Gesellschafterzuschüssen oder Gesellschafterdarlehen von der Muttergesellschaft. Weiters die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen.

p. Die aktive Prozessführung mit einem Streitwert über EUR 50.000 im Einzelfall.

q. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und Generalvollmacht im Einzelfall sowie der Abschluss von Dienstverträgen mit Prokuristen, Handlungs- oder Generalbevollmächtigten aus Anlass ihrer Bestellung.

r. Die Bestellung und Abberufung sowie die dienstgeberseitige Beendigung des Dienstverhältnisses des Compliance Officers. Weiters die Bestellung und Abberufung sowie die dienstgeberseitige Beendigung des Dienstverhältnisses der Leitung der in der Aufbauorganisation der Gesellschaft vollwertig installierten internen Revision.

s. Die Änderung, Aufhebung oder Neufassung der Geschäftsordnung der für die OeBS zuständigen Internen Revision.

t. Der Prüfplan der Internen Revision für das folgende Geschäftsjahr. Der Prüfplan wird dem Aufsichtsrat grundsätzlich in der letzten Aufsichtsratssitzung des laufenden Geschäftsjahrs zur Zustimmung vorgelegt.

u. Der Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, sowie der Abschluss von solchen Verträgen mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Dasselbe gilt für solche Geschäfte mit Ehepartnern sowie Lebenspartnern im gemeinsamen Haushalt von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. mit Unternehmen, an denen diese Ehe- und Lebenspartner ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben. Darüber hinaus der Abschluss von Geschäften zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern bzw. Ehepartnern sowie Lebenspartnern im gemeinsamen Haushalt der Geschäftsführer bzw. Unternehmen, an denen diese Geschäftsführer bzw. diese Ehe- und Lebenspartner ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, ausgenommen der Abschluss von Geschäften des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen. Weiters der Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehenden Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.

v. Die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft (§ 80 AktG) innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gem § 271c UGB untersagt ist.

w. Der Abschluss von sonstigen Verträgen, die über die Art und den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen.

x. Die Beschlussfassung zu Geschäftsfällen, wenn dies von einem Geschäftsführer ausdrücklich verlangt wird.

y. Grundsätze, Richtlinien und Investment Policy für die Veranlagung von operativen Liquiditätsbeständen und von mittel- und langfristigen Finanzanlagen.

(2) Folgende Geschäfte, Maßnahmen und Rechtshandlungen in Beteiligungen der OeBS bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a. Geschäfte, Maßnahmen und Rechtshandlungen gem Abs 1 - ausgenommen lit f, m, p, q und w - in Gesellschaften, an denen die OeBS unmittelbar beherrschend beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Weiters die Zustimmung zu solchen Geschäften, Maßnahmen und Rechtshandlungen (gem Abs 1 - ausgenommen lit f, m, p, q und w -) in Gesellschaften, an denen die OeBS nicht beherrschend beteiligt ist,

wenn für diese die Zustimmung der OeBS als Gesellschafterin erforderlich ist (ausgenommen in der EUROPAFI S.A.S., siehe lit b-e). Ferner die Wahl und Nominierung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. der Geschäftsführer in den Tochtergesellschaften der OeBS, ausgenommen in der EUROPAFI S.A.S.

b. Die Nominierung und die Wahl von der OeBS zuzurechnenden Mitgliedern des Strategic Committee der EUROPAFI S.A.S..

c. Die Stimmabgabe von Vertretern der OeBS in der Gesellschafterversammlung der EUROPAFI S.A.S. zu sämtlichen Geschäften, Maßnahmen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit

- der Änderung des Gesellschaftszwecks,
- Entscheidungen, die die Erhöhung der Haftung der Gesellschafter zur Folge haben,
- der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

d. Die Stimmabgabe von Vertretern der OeBS im Strategic Committee der EUROPAFI S.A.S. im Zusammenhang mit der Ausübung der Mitverkaufsoption durch die Banque de France gemäß Art. 4.2.b. und 6.4.2.2. des Shareholders' Agreement zwischen den an der EUROPAFI S.A.S. beteiligten Zentralbanken vom 21.9.2017.

e. Über die Stimmabgabe von Vertretern der OeBS in der Gesellschafterversammlung der EUROPAFI S.A.S. zu sämtlichen Geschäften, Maßnahmen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Änderung der Gesellschaftsform, mit der Verschmelzung, Spaltung oder (teilweisen) Übernahme, der Zustimmung zu Anteilsübertragungen, dem Ausschluss eines Gesellschafters und mit sonstigen Verfügungen, bei denen es die Geschäftsführung für notwendig hält, ist dem Aufsichtsrat zu berichten.

3.1.3 Mitgliedschaften der Geschäftsführer

Mitgliedschaften der Geschäftsführer in Organen anderer Unternehmen und Einrichtungen (Stand 31. Dezember 2022):

Name	Name der Organisation	Funktion
DI Norbert Feist	Print and Mint Services G.m.b.H.	Vorsitzender des Beirates
	Print and Mint Services G.m.b.H.	Mitglied der Generalversammlung
	Europafi S.A.S.	Mitglied Strategic Committee
	Europafi S.A.S.	Mitglied General Meeting of Shareholders
Ing. Mag. Stefan Pollak	Print and Mint Services G.m.b.H.	stv. Vorsitzender der Generalversammlung
	Print and Mint Services G.m.b.H.	Mitglied des Beirates
	Europafi S.A.S.	Ersatzmitglied General Meeting of Shareholders

3.1.4 Bezüge der Geschäftsführer

Im Geschäftsjahr 2022 gewährte Bezüge in Tsd EUR:

Name	Bezugsart	Bezug
DI Norbert Feist	Jahresbezug fix	185,14
	Jahresbezug variabel	25,00
Ing. Mag. Stefan Pollak	Jahresbezug fix	170,00
	Jahresbezug variabel	15,00

Die variablen Bezüge wurden auf Basis von Jahreszielen (Unternehmensziele und persönliche Ziele) bewertet und zur Auszahlung gebracht.

3.2 Darstellung des Aufsichtsrats

Namen und Geburtsjahre der Mitglieder des Aufsichtsrats per 31. Dezember 2022 sowie Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats und Ende der laufenden Funktionsperiode:

Funktion	Name, Geburtsjahr	Erstbestellung	bestellt bis
Vorsitz	DDr. Eduard Schock (1959)	11.07.2019	GV 2027
stv. Vorsitz	DI Dr. Thomas Steiner (1980)	25.06.2019	GV 2025
Mitglied	Dr. Emilie Janeba-Hirtl (1957)	10.07.2012	GV 2027
Mitglied	Dr. Matthias Schroth (1973)	21.10.2021	GV 2027
Mitglied Betriebsrat	Martin Zirkelbach (1969)	05.05.2014	
Mitglied Betriebsrat	Alexander Salzer (1981)	29.06.2017	

Die Geschäftsführung berichtet in regelmäßig vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufenen Aufsichtsratssitzungen, auch im Anlassfall. Die Aufsichtsratssitzungen fanden im Jahr 2022 vierteljährlich statt.

Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungen und Aufwandsersätze:

Frau Dr. Emilie Janeba-Hirtl, erhielt in 2022 für das Geschäftsjahr 2021 Vergütungen in Summe von EUR 16.000 (Aufsichtsratsvergütung in Höhe von EUR 10.000 /Jahr und Aufsichtsratssitzungsgeld je Sitzung von EUR 1.500), für das Geschäftsjahr 2022 werden in 2023 in Summe EUR 16.000 (Aufsichtsratsvergütung in Höhe von EUR 10.000 /Jahr und Aufsichtsratssitzungsgeld je Sitzung von EUR 1.500) ausbezahlt werden.

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrats zum Stichtag 31. Dezember 2022:

Personalausschuss: schlägt für alle aufsichtsratspflichtigen Personalangelegenheiten, soweit diese nicht die Geschäftsführung betreffen, dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung vor.

Funktion	Name
Vorsitz	DDr. Eduard Schock
stv. Vorsitz	DI Dr. Thomas Steiner
Mitglied	Martin Zirkelbach

Personalunterausschuss: schlägt für alle aufsichtsratspflichtigen Personalangelegenheiten betreffend die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung vor.

Funktion	Name
Vorsitz	DDr. Eduard Schock
stv. Vorsitz	DI Dr. Thomas Steiner

Der Personalausschuss tagte im Jahr 2022 zwei Mal, der Personalunterausschuss tagte ein Mal.

3.3 D&O Versicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats (D&O Versicherung) gemäß Punkt 8.3.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex.

4 Berücksichtigung von Genderaspekten

Zur Steigerung des Frauenanteils im Gesamtunternehmen und in Führungspositionen werden in den Stellenausschreibungen explizit Frauen zur Teilnahme am Bewerbungsprozess aufgefordert.

Frauenanteil (Stichtag 31.12.2022)	
Gesamtunternehmen	18,8%
Führungspositionen	21,4%
Geschäftsführung	0,0%
Aufsichtsrat gesamt	16,7%
Personalausschuss	0,0%
Personalunterausschuss	0,0%

5 Angaben über die externe Evaluierung

Die Einhaltung des BPCG-Kodex in der OEBS im Geschäftsjahr 2022 wurde durch PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG geprüft. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise kommt PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG zu dem Ergebnis, dass der Corporate-Governance-Bericht der Gesellschaft ordnungsgemäß erstellt und die Vorschriften des B-PCGK 2017 für das Geschäftsjahr 2022 eingehalten wurden.

Dieser Bericht wird auf der Internetseite der OeBS - www.oebs.at - veröffentlicht.

Wien, am 21.02.2023

Ing. Mag. Stefan Pollak DI Norbert Feist
Geschäftsführung der OeBS

DDr. Eduard Schock
Vorsitzender des Aufsichtsrats